



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 125 Lichtspieltheaterverordnung vom 19.1.26, 1.12.26 und  
26.5.30.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

wachung der Theater usw. berufene Kommission hat nach Bedarf wiederkehrender Revisionen auch der Lichtspieltheater des Bezirks vorzunehmen.

Die Entwürfe für neue Theater, die mehr als 1200 Personen umfassen, sind mir, dem Minister für Volkswohlfahrt, mit eingehendem gutachtlichen Berichte vor der Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.  
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.  
In Vertretung  
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Oberpräsidenten, zu 2: Abschrift zur Kenntnis unter Beifügung eines Abdruckes der Anlagen.

\*

## 125 Anlage: **Vorschriften**

über die

### Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (Lichtspieltheaterverordnung)

Vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — unter Berücksichtigung der RdErl. vom 1. Dezember 1926 — II 11. 1054 — und 26. Mai 1930 — II C 1250 —.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

##### § 1.

(1) Die Vorschriften finden Anwendung auf:

- a) öffentliche Lichtspielvorführungen;
- b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) und b) von Vereinen veranstaltet werden;
- d) Schullichtspiele.

(2) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der zuständigen Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

(3) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

Anmeldung, Annahme und Überwachung.

§ 2 [vgl. lfd. Nr. 136].

(1) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Baupolizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sämtliche Räume und Einrichtungen des Theaters den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind, sowie für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

(2) Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

## II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

### A. Örtliche Lage.

Allgemeines.

§ 3.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zu dem Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu den bezeichneten Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baupolizeibehörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

Theater für mehr als 2000 Personen.

§ 4.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Haupteingänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei

bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je ein m<sup>2</sup> Grundfläche gerechnet wird.

#### Theater bis zu 2000 Personen.

##### § 5.\*)

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

#### Theater bis zu 200 Personen.

##### § 6.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hof von ge-

\*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 26. 5. 1930 (MBlIV. S. 509 ff.): [vgl. lfd. Nr. 138].

nügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

#### Besondere Anforderungen.

##### § 7.

Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

#### B. Wände und Decken.

##### Umfassungswände.

##### § 8.

Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

##### Decken, Oberlicht.

##### § 9.

(1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Keller-geschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

(2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetz versehen sein.

(3) Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

### C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

#### Allgemeines.

##### § 10.

Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

#### Flure.

##### § 11.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtheit haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtungen als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1 : 10 haben, das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstand von der Laufbreite der Treppe beginnen.

#### Treppen.

##### § 12.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen (§ 10) müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk

liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hof erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer, und bei größeren Theatern der letzten Art, auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

(4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

(5) Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsweite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

(6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

#### A u s h ä n g e .

##### § 13.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

#### D. Türen und Fenster.

##### Türen.

##### § 14.

(1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwelle haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

(2) Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

##### Fenster.

##### § 15.

(1) Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

#### E. Zuschauerraum.

##### Allgemeines.

##### § 16.

(1) Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei

größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammaren oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

### Ausgänge.

#### § 17.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

(2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

(3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1 : 10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

### Feste Sitzplätze.

#### § 18.

Werden in dem Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen

den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

#### Bewegliche Sitzplätze.

##### § 19.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den in § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

#### Theater mit Stehplätzen.

##### § 20.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens 1 m<sup>2</sup> Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

#### Aushang der Sitzplatzanordnung.

##### § 21.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baupolizeibehörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht abgeändert werden.

### F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

#### Kleiderablagen.

##### § 22.

(1) Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Aus-

gabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

(2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

### Verkaufsstellen.

#### § 23.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

### G. Beleuchtung.

#### Allgemeines.

#### § 24.

(1) Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder ein Teil dieser Beleuchtung, durch den insbesondere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge gewährleistet wird, muß von einer Stelle aus eingeschaltet werden können, die geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei einem Brande im Bildwerferraum die Beleuchtungsanlage des Zuschauerraums nicht gefährdet werden kann. Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen forgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein. Die Zuleitungen elektrischer Lampen dürfen nicht zur Aufhängung benutzt werden. Die Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe liegen. Glocken- und Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz versehen sein, sofern Bogenlichtlampen verwendet werden.

#### Überwachung der Anlage.

#### § 25 [vgl. lfd. Nr. 128 u. 140].

Die elektrischen und Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Regie-

rungspräsidenten anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

### Elektrische Beleuchtung.

#### § 26.

(1) Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungsschema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuchtung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Transformatoren- und Ölschalteranlagen dürfen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß bei Bränden oder Explosionen dieser Anlagen mit einer Gefährdung für die Zuschauer nicht zu rechnen ist.

### Gasbeleuchtung.

#### § 27.

(1) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

(2) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

### Mineralöle.

#### § 28.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde verwandt werden.

## H. Notbeleuchtung.

### Allgemeines.

#### § 29.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten, und zwar sind unmittelbar ins Freie führende Türen durch rote Lampen zu kennzeichnen. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaisschaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

(3) Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaisschaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebssicherheit bietet.

(4) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

### Theater über 600 Personen.

#### § 30.

In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Peschelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

### Theater bis zu 600 Personen.

#### § 31.

(1) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:

- a) elektrische Beleuchtung der in § 30 angegebenen Art,
- b) elektrische, vom allgemeinen Stromnetz gespeiste Beleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung elektrisches Licht nicht verwandt wird,

- c) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
  - d) Rüböl- oder Kerzenlampen.
- (2) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

#### Theater bis zu 200 Personen.

##### § 32.

Für Lichtspieltheater bis zu 200 Besuchern, die zur ebenen Erde liegen und günstige Ausgangsverhältnisse aufweisen, kann die Baupolizeibehörde zulassen, daß bei elektrischer Hauptbeleuchtung die Notbeleuchtung von demselben Netz gespeist wird, wenn die Zuleitung der Notbeleuchtung vor der Hauptsicherung der Hauptbeleuchtung abgezweigt wird, eine unverzweigte Hin- und Rückleitung besteht und die Leitung der Notbeleuchtung besonders gesichert ist.

#### J. Heizung.

##### Sammelheizung.

##### § 33 [vgl. ffd. Nr. 131].

(1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

(2) Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche o. dgl. gegen Berührung zu schützen.

(3) Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

(4) Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

##### Ofenheizung.

##### § 34.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

(2) Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig [vgl. *lfd.* Nr. 126 u. 131].

### **K. Lüftung.**

#### **§ 35.**

(1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

(2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teil eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

### **L. Feuerlöschvorrichtungen.**

#### **§ 36 [vgl. *lfd.* Nr. 137].**

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

### **M. Betriebsvorschriften.**

#### **Rauchverbot.**

#### **§ 37.**

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baupolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugswegen und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

(4) Der Inhaber oder ein Stellvertreter hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

#### **Sicherung des Rückzugsweges.**

#### **§ 38.**

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

#### A u s h a n g.

##### § 39.

Anschläge der in den §§ 37, 38 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

### III. Bildwerferraum.

#### A. Bauart und Größe.

##### Wände und Ausgang.

##### § 40 [vgl. ffd. Nr. 116, 118, 118a, 119, 119a, 121, 135].

(1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

(2) Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

(3) Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

##### A b m e s s u n g e n.

##### § 41.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 m<sup>2</sup>. Die Deckenhöhe am Standorte des Vorführers darf

nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 m<sup>2</sup> für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baupolizeibehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m<sup>2</sup>.

### Schauöffnungen.

#### § 42.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm<sup>2</sup> groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herausspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

### Fenster.

#### § 43. \*)

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens  $\frac{1}{4}$  m<sup>2</sup> groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

### Türen.

#### § 44.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

### Treppen.

#### § 45.

(1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Innerhalb des

\*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 25. 6. 1930 (MBliV. S. 509 ff.): [vgl. lfd. Nr. 138].

Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

(2) Leitern sind als einziger Zugang zu dem Bildwerferraum verboten.

### B. Beleuchtung.

#### Elektrische Anlage.

##### § 46 \*)

(1) Im Bildwerferraum dürfen nur diejenigen elektrischen Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Umspulvorrichtung nötig sind, sowie ein Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein. Gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Vorschriften ist die elektrische Anlage stets derartig auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

(2) Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle ausgeschaltet werden können.

(3) Die Beleuchtung darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschutzkorb oder mit einer Überglocke zu versehen sind.

#### Widerstände.

##### § 47.

Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dach versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Ablage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer, noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

#### Notbeleuchtung.

##### § 48.

Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswegen des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden.

#### Überwachung.

##### § 49 [vgl. lfd. Nr. 128 u. 140].

Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist

\*) Vgl. Anlage zum RdErl. vom 26. 5. 1930 (VMBl. S. 533/536) [vgl. lfd. Nr. 138].

vor der Ingebrauchnahme und sodann alljährlich von einem vom Regierungspräsidenten anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der Baupolizeibehörde vorzulegen.

### C. Heizung und Lüftung.

#### Heizung.

##### § 50.

(1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraumes liegen.

(2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgechrägt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

(3) Die Verwendung eiserner und von Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

#### Lüftung.

##### § 51.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen ist es dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorzuschreiben.

### D. Filmschutz.

#### Filmvorrat.

##### § 52.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

#### Filmbehälter.

##### § 53.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Nuten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

## Filmrollen.

### § 54 [vgl. lfd. Nr. 134].

(1) Die Filmspulen müssen in Trommeln eingeschlossen und so beschaffen sein, daß bei einem Brande des außerhalb der Trommeln befindlichen Filmteils der Trommelinhalt gegen Entflammung möglichst geschützt wird. Erforderlich ist hierzu ferner, daß der Ein- und Austritt der Filme durch einen möglichst engen und genügend langen von Metallteilen begrenzten Spalt erfolgt. Die Seitenwände der Trommeln müssen mit Öffnungen versehen sein, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind.

(2) Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

## Filmklebstoff.

### § 55.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

## Umwickelvorrichtung.

### § 56.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

## E. Sonstige Einrichtungen.

### Bildwerfertisch.

#### § 57.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoff hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

### Feuerlöschgerät.

#### § 58 [vgl. lfd. Nr. 137].

Im Bildwerferraum soll Wasserleitung vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer muß ein mit mindestens 8—10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

### Sonstige Geräte.

#### § 59.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegen-

stände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammaren Stoffen hergestellt sein müssen.

#### Sitzgelegenheit.

##### § 60.

Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

#### F. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

#### Zulassung.

##### § 61.

Die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers beauftragte Person muß im Besitze eines von der zuständigen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten oder vom Regierungspräsidenten anerkannten Vorführerzeugnisses sein, das den in § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

#### Standort.

##### § 62 [vgl. lid. Nr. 130].

(1) Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer in Betrieb ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

#### Verantwortung.

##### § 63.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III D und E dieser Grundsätze beachtet werden, und daß die Ausgänge des Vorführungsraumes und seiner etwaigen Nebenräume stets freigehalten werden.

#### Verbote.

##### § 64.

Verboten ist:

- a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe der Lampe des Bildwerfers,

- b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerfer-  
raum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus un-  
verbrennbaren Stoffen hergestellt sind,
- c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerfer-  
raum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Neben-  
räumen, sowie das Betreten dieser Räume mit offenem  
Licht, brennenden Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen und  
das Anzünden von Streichhölzern,
- d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmauf-  
bewahrungsraumes durch Unbefugte und das Dulden der-  
artiger Besuche.

A u s h a n g .

§ 65.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61—64) und der Vorschriften unter III D und E dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszu-  
hängen.

#### IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lampengehäuse.

§ 66.

(1) Das Lampengehäuse der Bildwerfer muß doppelwandig, mit einem schrägen Dach versehen und innen mit Asbest oder einem sonstigen Wärmeschutzmittel ausgekleidet, sowie so eingerichtet sein, daß glühende Teilchen nicht aus dem Gehäuse herausfallen können. Zwischen dem äußeren und inneren Mantel muß ein Abstand von mindestens 2,5 cm vorhanden sein. Der äußere Mantel ist mit Luftöffnungen zu versehen, die eine genügende Kühlung gewährleisten.

(2) Die Länge des Lampengehäuses muß so bemessen sein, daß der Abschluß der Rückwand mindestens 20 cm von der hintersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt. Die Rückwand muß innen mit unverbrennlichen Stoffen bekleidet sein.

(3) Der Boden des Gehäuses muß über die Wände hinausragen und an den Kanten mindestens 2 cm nach oben umgebogen sein, so daß glühende Teile nicht nach unten fallen können.

(4) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

(5) Die Bestimmungen zu 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn Kondensor-Bogenlampen oder solche Spiegel-  
lampen verwendet werden, bei denen die Rückwand des  
Lampenhauses nicht durch die Spiegelfassung gebildet wird.

## Schutz des Betriebsfilms.

### § 67.

(1) Der Film ist von einer vorschriftsmäßigen Rolle abzurollen. Er muß sich dabei mit gleichbleibender Geschwindigkeit und zwangsläufig auf eine gleiche Rolle aufwickeln. Der zwischen beiden Rollen befindliche Filmstreifen soll möglichst kurz sein und muß, soweit er sich im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen befindet, wirksam gegen Entzündung geschützt werden. Hohe Wärmegrade im Bildfenster sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Beim Reißen oder fehlerhaften Laufen dürfen Filmteile mit dem Lampengehäuse nicht in Berührung kommen.

(2) Das Fenster des Bildwerfers muß eine von Hand bedienbare Ablendung und eine Schutzvorrichtung besitzen, die einen selbsttätigen Abschluß bewirkt, sobald die Laufgeschwindigkeit des Films so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist. Es muß ferner so beschaffen sein, daß eine Übertragung eines Brandes auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

### Lichtquelle.

### § 68.

(1) Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist grundsätzlich elektrisches Licht zu verwenden.

(2) Abweichend von der Vorschrift in Ziffer 1 kann die Baupolizeibehörde in besonderen Fällen die Verwendung von Kalklicht oder von ähnlichen Lichtquellen zulassen, wenn die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden:

a) Brenner, bei denen sich das Gasgemenge nicht erst im Augenblick des Austritts aus dem Brenner bildet, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn vor der Austrittsöffnung eine Schutzvorrichtung vorhanden ist, welche ein Zurückschlagen der Flamme in den Brenner verhütet. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein Rückströmen der Gase von der einen zu der anderen Gasquelle wirksam verhindern.

b) Falls Brennerschläuche verwendet werden, müssen sie gegen Abrutschen von den Stützen gesichert werden.

Das Anzünden der Flammen darf nicht mit offenem Licht erfolgen. Zweckmäßigerweise sind dazu Cereisenapparate zu verwenden.

c) Es dürfen nur solche Gasflaschen verwendet werden, deren Ventile den Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm, Blatt 477) entsprechen. Die Leitungen und Anschlüsse für Sauerstoff müssen außer-

dem durch blauen Anstrich besonders kenntlich gemacht werden. An den Armaturen und Druckminderungsventilen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen öl- oder fetthaltige Dichtungsstoffe nicht verwendet werden. Verbrennliche Dichtungsstoffe sind zu vermeiden.

- d) Die Aufstellung von Gasflaschen muß so erfolgen, daß bei Explosion einer Flasche, die besonders bei einem Brande möglich ist, eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Ihre Aufstellung im Zuschauerraum ist unzulässig. Bei Aufstellung im Bildwerferraum können für besondere Systeme Ausnahmen zugestanden werden.
- e) Die Vorratsgasflaschen sind im Freien oder in einem feuerhemmend abgeschlossenen und gut gelüfteten Raume zu lagern. Bei der Lagerung im Freien müssen die Gasflaschen gegen die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt werden, und zwar, wenn die Lagerung auf Verkehrsplätzen erfolgt, durch hölzerne Kasten oder ein Segeltuchzelt. In jedem Falle sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert zu lagern und bei ihrem Transport ist dafür zu sorgen, daß sie nicht geworfen oder gestoßen werden.

## V. Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

### A. Ausnahmen für Lichtspieltheater.

#### Zulassung von Vorräumen beim Bildwerferraum.

##### § 69.

Die Baupolizeibehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraum darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

#### Zulassung weiterer Ausnahmen (Dispense).

##### § 70.

Der Regierungspräsident kann weitere Ausnahmen (Dispense) oder Milderungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung der Baupolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamts zulassen. Dies kann insbesondere geschehen, wenn ausschließlich schwer entflammbare Filme verwendet werden.

## B. Wander- und Vereinslichtspiele.

### Bildwerferprüfung.

§ 71\*) [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136, 141].

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die Baupolizeibehörde die im § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen.

### Prüfstellen für Bildwerfer.

§ 72 [vgl. lfd. Nr. 129 u. 133].

Für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes sind die von den zuständigen Ministern errichteten Prüfstellen zuständig.

### Ausnahmen.

§ 73.\*)

(1) Bei Verwendung eines ungeprüften Bildwerfers kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch eine höchstens 250 cm<sup>2</sup> große Wandöffnung, die durch eine fest eingemauerte, mindestens 5 mm starke Glasscheibe zu verschließen ist, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden. Der im Freien aufgestellte Bildwerfer muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswegen für das Publikum in Betracht kommen, entfernt gehalten werden.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und im § 66 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraumes ihre Erledigung gefunden haben.

(3) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die im vorstehenden Absatz angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.

\*) Vgl. Begründung im RdErl. vom 26. 5. 1930. MBlIV. S. 509 ff. [vgl. lfd. Nr. 138].

(4) Die Gewährung der Erleichterungen ist davon abhängig zu machen, daß für die Aufstellung des Bildwerfers der jeweils günstigste Platz, z. B. im Nebenraum oder auf einer Galerie, gewählt wird, der möglichst außer Sicht und nicht in der Nähe der Zuschauer sowie derartig liegen soll, daß die Rückzugswegen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Außerdem müssen die Filmbehälter stets vorschriftsmäßig beschaffen und außerhalb des Zuschauerraums aufgestellt sein. Sie dürfen sich niemals im Bereiche der Rückzugswegen befinden. Das Umrollen und das Herausnehmen der Bildstreifen aus den Trommeln darf nicht im Zuschauerraum erfolgen.

(5) Andere Lichtquellen als elektrisches Licht dürfen nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden, falls nach Lage des Falles Bedenken irgendwelcher Art nicht zu erheben sind.

(6) Bildwerfer der Klassen B und C dürfen mit einer Stillstandsrichtung nur versehen sein, wenn dies in der Zulassungsbescheinigung der Prüfungsstelle vorgesehen ist.

#### Abnahme geprüfter Bildwerfer.

##### § 74.

Bei der Abnahme der Bildwerfereinrichtung ist die Zulassungsbescheinigung für die betreffende Bildwerferklasse, das Vorhandensein aller Bildwerferteile und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers gemäß Stückliste zu prüfen.

#### C. Schullichtspiele.

##### Allgemeines.

##### § 75 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Bei nicht öffentlichen Lichtspielvorführungen in Schulen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raume abgesehen werden, wenn lediglich geprüfte Bildwerfer Verwendung finden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist die Vornahme einer ordnungsmäßigen Abnahme (§ 74) auch der für die Vorführung in Betracht kommenden Räumlichkeiten erforderlich.

(3) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), unterliegen den Vorschriften über Vereinslichtspiele.

## Vorführer.

### § 76.

(1) Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitze des von einer Vorführerprüfstelle oder einer durch die zuständigen Minister als gleichwertig anerkannten Prüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

(2) Schüler dürfen zur selbständigen Bedienung des Bildwerfers nur bei Vorführungen im Unterricht und nur dann zugelassen werden, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der zuständige Lehrer (Lehrerin) die Verantwortung übernimmt.

## Genehmigung.

### § 77.

Die Genehmigung gemäß § 75 darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Die Vorführungs- und Aufbewahrungstrommeln dürfen nur außerhalb des Zuschauerraums gefüllt und entleert werden und müssen vorschriftsmäßig beschaffen sein. Nicht benutzte Filme müssen in vorschriftsmäßigen Behältern außerhalb des Zuschauerraums aufbewahrt werden. Im Zuschauerraum darf nur der auf dem Bildwerfer befindliche Film vorhanden sein.
- b) Wenn der Bildwerfer im Zuschauerraum aufgestellt wird, dürfen sich im Umkreis von mindestens 2 m um ihn keine Zuschauer befinden. Keinesfalls darf der Bildwerfer in der Nähe der Rückzugswege aufgestellt werden.
- c) Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen oder eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) bereitgehalten werden.
- d) Das Rauchen oder das Hantieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.
- e) Der Zuschauerraum muß derartig mit Ausgängen versehen sein, daß die anwesenden Zuschauer ihn schnell und ordnungsmäßig verlassen können. Größere Räume wie Aulen, Zeichensäle, Laboratorien müssen mindestens zwei Ausgänge besitzen, die möglichst an gegenüberliegenden Seiten liegen sollen.
- f) Es dürfen nur die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten besetzt werden. Das Stehen auf den Gängen und an den Ausgängen ist unter allen Umständen verboten.

- g) Die Schüler sind darüber zu belehren, daß sie im Falle eines Brandes den Raum ruhig und geordnet zu verlassen haben.

#### D. Übergangsbestimmungen.

##### § 78 [vgl. lfd. Nr. 139].

(1) Für bereits bestehende Lichtspielunternehmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II mit Ausnahme derjenigen unter M nur insoweit, als aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ihre Durchführung unbedingt erforderlich ist. Die Baupolizeibehörde hat festzustellen, welche Änderungen im Einzelfalle vorzunehmen sind und innerhalb welcher Frist. Die Entscheidung trifft in letzter Instanz der Regierungspräsident.

(2) Die Bildwerferräume bestehender Lichtspieltheater müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung angepaßt werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58, 59 und des Abschnitts III F, die sogleich in Kraft treten.

(3) Die Vorschriften des Abschnitts IV müssen innerhalb sechs Monaten erfüllt sein.

(4) Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. April 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 19. Januar 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

— II 9 Nr. 709 —

\*

126

#### Gasöfen in Lichtspieltheatern [vgl. lfd. Nr. 131].

RdErl. d. MIV. v. 22. 3. 1927 — II 8 Nr. 270.

(Nicht veröffentlicht.)

Nach § 34 Abs. 2 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern (vgl. Erlaß vom 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — II E 1920 II/25 Mdl.) ist die Verwendung von Gasöfen in Lichtspieltheatern unzulässig. Gegen die ausnahmsweise Zulassung von Gasöfen in beschränktem Umfange habe ich keine Bedenken zu er-

256